

Arbeitsrecht

(Nr. 290/2006)

Fristlose Kündigung bei Vertrauensstellung

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

Leitsatz:

Der Ausschluss des Rechts zur fristlosen Kündigung ohne wichtigen Grund nach § 627 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) setzt voraus, dass der Dienstverpflichtete sowohl in einem dauernden Dienstverhältnis steht als auch feste Bezüge erhält. Ein dauerndes Dienstverhältnis liegt bei einem auf ein Jahr befristetem Dienstvertrag vor, wenn eine Fortsetzung des Dienstverhältnisses nach den Umständen objektiv möglich erscheint.

Urteil des BAG vom 12. Juli 2006

Aktenzeichen: 5 AZR 277/06

**Veröffentlicht: Betriebs-Berater Nr. 40
vom 02. Oktober 2006**

02.10.2006